

## Leitfaden zur Abrechnung der Kurzarbeit (Formular Antrag und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung COVID-19)

Kurzarbeit kann erst dann abgerechnet werden, wenn diese mittels des Formulars „COVID-19 Voranmeldung Kurzarbeit« bei der kantonalen Amtsstelle vorangemeldet und die Kurzarbeit behördlich bewilligt wurde.

Das Dokument wird als «COVID-19 Antrag und Abrechnung Kurzarbeitsentschädigung» bezeichnet und ist auf der Website des SFF wie auch auf der Website von [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss) aufgeschaltet.

Das SECO hat in der neuen Weisung 2020/04 Aktualisierung «Sonderregelungen bei eingeschränkter Vollzugstätigkeit aufgrund der Pandemie» Präzisierungen zur Kurzarbeit publiziert, welche während der Gültigkeit der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung (SR 837.033) sowie der COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24) in Kraft gesetzt sind. Um sicherzustellen, dass jedes kantonale Amt Kenntnis von dieser neuer Weisung hat, lohnt es sich, diese dem Abrechnungsformular beizulegen (abrufbar unter <https://www.fr.ch/sites/default/files/2020-04/SECO%20Weisung.pdf>).

Anschliessend finden Sie Informationen zu den einzelnen Positionen des Abrechnungsformulars, die ausgefüllt werden müssen. Bitte beachten Sie, dass bereits in den einzelnen Zeilen des Formulars rote Ecken enthalten sind. Mittels Bewegens des Cursors auf diese Ecken ploppen für das Ausfüllen des Formulars hilfreiche Informationen auf.

### 1 Wirtschaftlich bedingter Arbeitsausfall

#### 1.1 Anzahl anspruchsberechtigte Arbeitnehmende

Hier sind alle Arbeitnehmer/-innen aufzuführen, einschliesslich

- der mitarbeitende Ehegatte sowie eingetragene Partner oder Partnerinnen des Arbeitgebers;
- Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgebend beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten und eingetragenen Partner oder Partnerinnen;
- Stundenlöhner, sofern sie regelmässig arbeiten;
- Arbeitnehmende auf Abruf, sofern sie seit mehr als 6 Monaten im Betrieb arbeiten, unabhängig von den Schwankungen in ihrem Arbeitspensum;
- Lernende;
- Arbeitnehmende mit befristeten Verträgen.

Nicht anspruchsberechtigt bei der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) und somit nicht einzutragen sind die selbständig erwerbenden Personen (z.B. Einzelfirma, Kollektivgesellschaft). Diese haben sich vielmehr, über die Erwerbsersatzentschädigung bei der jeweiligen Ausgleichskasse anzumelden (Formular [https://www.akisnet.ch/AK34MZG/AK034/\(S\(neojhv31zwpngukohhnhbty\)\)/HTML/Page.ashx?ID=1](https://www.akisnet.ch/AK34MZG/AK034/(S(neojhv31zwpngukohhnhbty))/HTML/Page.ashx?ID=1) der AHV-Kasse Metzger oder auf der Website der Informationsstelle AHV/IV unter <https://www.ahv-iv.ch/de/Merkbl%C3%A4tter-Formulare/Formulare/Leistungen-der-EO-MSE>).

Kein Anspruch haben und somit nicht einzutragen sind zudem Personen in

- gekündigtem Arbeitsverhältnis; oder
- Personen, die mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind; oder
- Arbeitnehmende auf Abruf, deren Beschäftigungsgrad mehr als 20% schwankt und die seit weniger als 6 Monaten im Betrieb angestellt sind.

Zu beachten: Gemäss Seco erhalten Mitarbeitende, welche das AHV-Rentalter bereits erreicht haben, derzeit keine Kurzarbeitsentschädigung.

#### 1.2 Anzahl von Kurzarbeit (KA) betroffene Arbeitnehmende

Diese Zahl kann von der „Anzahl anspruchsberechtigte AN“ abweichen, wenn in einem Betrieb nur ein Teil der Arbeitnehmenden der KA, beispielsweise die Arbeitnehmenden einer Betriebsabteilung, untersteht. Es sind hier also nur die Anzahl Personen aufzuführen, die tatsächlich reduziert arbeiten oder gemäss COVID-19-Verordnung-2 vom Arbeitgeber unter Lohnfortzahlungspflicht zu beurlauben sind.

### 1.3 Summe Sollstunden insgesamt aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden

Hier sind die Sollstunden aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden (vgl. 1.1) für die gesamte Abrechnungsperiode einzutragen.

Für Arbeitnehmende, die im Stundenverdienst arbeiten, werden die durchschnittlichen IST-Stunden anhand des Durchschnitts der letzten 12 Monate berechnet. Für Arbeitnehmende, die weniger als 12 Monate angestellt sind, empfehlen wir den Durchschnitt auf die maximal mögliche Dauer zu berechnen. Bei Arbeitnehmenden auf Abruf ist der Durchschnitt der letzten 6 oder 12 Monate einzutragen. Entscheidend ist das günstigere Ergebnis (s. Beispiel auf der Rückseite des Formulars „Antrag und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung COVID-19“).

### 1.4 Summe wirtschaftlich bedingter Ausfallstunden aller von KA betroffenen Arbeitnehmenden

Es sind alle nicht gearbeiteten Stunden (Ausfallstunden), also Soll- minus Ist-Stunden, für die von der KA betroffenen Arbeitnehmer/-innen (vgl. 1.2) einzutragen. Entweder ab dem Datum, ab dem das Unternehmen gemäss Entscheid des Amtes Anrecht auf Kurzarbeitsentschädigung hat oder spätestens ab 17. März 2020.

Am 25. März 2020 hat der Bundesrat verordnet, dass keine Voranmeldefrist (die bisherigen drei Tage) mehr abgewartet werden muss, und dies rückwirkend ab Beginn März 2020.)

## 2 Verdienstaufschlag

### 2.1 AHV-pflichtige Lohnsumme aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden

Hier ist die AHV-Lohnsumme für die Abrechnungsperiode aller anspruchsberechtigten Personen einzutragen. (vgl. 1.1 / 1.3).

In der AHV-Lohnsumme sind auch die pflichtigen Zulagen einzubeziehen (d.h. anteilmässig 13. Monatslohn, Ferien- und Feiertagsentschädigung und allfällige Gratifikation, maximal CHF 12'350.- pro Person und Monat).

Nicht zu berücksichtigen sind Entschädigungen für Überstunden und Überzeit sowie weitere nicht AHV-pflichtige Zulagen.

Die maximal anzugebende AHV-pflichtige Lohnsumme für Gesellschafter und Personen mit massgebenden Entscheidungsbefugnissen sowie ihre Ehegatten beträgt maximal CHF 4'150.- pro Monat. Darunter fallen die mitarbeitenden Ehegatten des Arbeitgebers und Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten (vgl. 1.1).

Wir empfehlen Ihnen, den Hinweis auf der Rückseite des Formulars „Gut zu wissen“ zu beachten!

### Berechnung Entschädigung

Das Seco hat am 25. März 2020 klargestellt, dass die monatliche Entschädigung für Gesellschafter, Personen mit massgebenden Entscheidungsbefugnissen und Ehegatten netto CHF 3'320.- beträgt. Deshalb kann diesbezüglich vorstehend unter „Verdienstaufschlag“ CHF 4'150.- eingetragen werden.

## 3 Beilagen

Folgende Beilagen sind mit einzureichen:

- Unterlagen zu den Sollstunden (z.B. Stundenlisten oder Arbeitszeiterfassung, das Total farbig hervorheben).
- Unterlagen zu den wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden.
- Unterlagen zur Lohnsumme (Lohnjournale oder Lohnabrechnungen, das Total farbig hervorheben)
- Neue SECO-Weisung 2020/04

### Disclaimer

*Dieser Leitfaden verfolgt ausschliesslich einen informativen Zweck. Der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF lehnt jede Haftung ab, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung oder der Unterlassung einer Handlung durch diesen Leitfaden ergeben kann. Zudem empfehlen wir, sich über die entsprechenden Homepages der Behörden zu informieren, da aufgrund der aktuellen Lage immerzu Änderungen möglich sind.*